



Verbraucherinformationsgesetz (VIG)

Sehr geehrte(r)

auf Ihren Antrag auf Auskunft zum Betrieb „Campus Café“, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz ergeht folgender

I. Bescheid:

1. Dem Antrag auf Information gemäß Verbraucherinformationsgesetz vom 14. Juli 2022 wird stattgegeben.
2. Der Informationszugang an Sie erfolgt schriftlich 14 Tage nach Zustellung dieses Bescheides an den betroffenen Betrieb.
3. Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei.

II. Begründung:

Mit E-Mail, hier eingegangen am 14. Juli 2022 haben Sie unter Berufung auf das Verbraucherinformationsgesetz (VIG) angefragt, wann die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen bei o.g. Betrieb stattgefunden haben und ob es hierbei zu Beanstandungen kam. Falls ja, wird die Herausgabe der entsprechenden Kontrollberichte beantragt.

Nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (Verbraucherinformationsgesetz; VIG) in der Neufassung vom 17.10.2012 (BGBl. I. S.2166,2725), geändert am 07.08.2013 (BGBl. S. 3154) hat jeder nach Maßgabe dieses Gesetzes freien Zugang zu allen Daten, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorhanden sind. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Verbraucherinformationsgesetz (VIG) zählen hierzu Daten über Abweichungen gegen das Lebensmittel- und Futtermittelrecht und der auf Grund dieses Gesetzes erlassener Rechtsverordnungen oder unmittelbar geltender Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft oder Europäischen Union dazu.



Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Ihre Anfrage bezieht sich auf Informationen aus diesem Rechtsgebiet.

Im vorliegenden Verfahren waren Belange Dritter vor dem Antrag auf Informationszugang betroffen. Deshalb wurde dem betroffenen Dritten Gelegenheit gegeben gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 VIG in Verbindung mit § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) Stellung zu nehmen. Im Rahmen des Anhörungsverfahrens hat der Betreiber sich nicht geäußert.

Der Anspruch auf Informationszugang besteht sofern kein Ausschluss- oder Beschränkungsgrund nach § 3 VIG vorliegt. Die Voraussetzungen für den Informationszugang sind hier gegeben. Insbesondere überwiegt Ihr Interesse als Antragsteller, Zugang zu Informationen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 7 VIG zu erhalten, das schutzwürdige Interesse des beteiligten Dritten am Ausschluss des Informationszugangs. Es ist keine besondere Schutzwürdigkeit zu erkennen, die eine Ausnahme zum Zweck des Gesetzes rechtfertigt.

Das Landratsamt Konstanz, Amtliche Lebensmittelüberwachung, ist die für die Gewährung der begehrten Informationen zuständige Stelle gemäß § 2 Abs. 2 VIG, da die vom Informationsanspruch umfassten Daten/Informationen bei unserer Behörde vorhanden sind. Die Gewährung des Auskunftsanspruchs erfolgt gemäß § 6 Abs. 1 VIG.

Wir weisen darauf hin, dass wir als informationspflichtige Stelle gem. § 6 Abs. 3 Satz 1 VIG nicht verpflichtet sind, die inhaltliche Richtigkeit der gewährten Information zu überprüfen. Derzeit sind uns jedoch keine Zweifel an der Richtigkeit bekannt.

Entsprechend § 5 Abs. 2 Satz 3 VIG und § 41 Abs. 1 LVwVfG ist die Entscheidung über den Antrag dem Antragsteller und dem Dritten bekannt zu geben, weshalb sowohl Ihnen als auch dem betroffenen Dritten eine Ausfertigung dieses Bescheides zugestellt wird.

Aufgrund § 5 Abs. 4 VIG darf der Informationszugang allerdings erst erfolgen, wenn die Entscheidung über die Auskunftserteilung dem betroffenen Betrieb bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen, mindestens jedoch 2 Wochen eingeräumt worden sind. Insofern bitten wir diesbezüglich noch um etwas Geduld.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Konstanz, Benediktinerplatz 1, 78467 Konstanz eingelegt werden.



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 4 VIG haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Das Verwaltungsgericht Freiburg, Habsburgerstraße 103, 79104 Freiburg im Breisgau kann gemäß § 80 Abs.5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen.



